GEMEINDE HÄGENDORF

TEIL - GESTALTUNGSPLAN HAUSMATT NORD (2.TEIL)

1:500



ÖFFENTLICHE AUFLAGE VOM 25. Jan. 1999 BIS 23. Feb. 1999

GENEHMIGT VOM GEMEINDERAT AM 29. März 1999

DER AMMANN

GENEHMIGT VOM REGIERUNGSRAT MIT RRB NR.1158 VOM & Juni 1999 DER STAATSSCHREIBER

Dr. K. fumaku



ARCHITEKTURBÜRO SOLOTHURNERSTR.11, 4614 HÄGENDORF

FAX 0622162236 TEL. 062216 1166

## LEGENDE

GELTUNGSBEREICH

BAUBEREICH FÜR HOCHBAUTEN

> BAUBEREICH FÜR UNTERIRDISCHE BAUTEN

BAUBEREICH 1

BAUBEREICH 2

VERBINDUNG ZU EINSTELLHALLE

MÖGLICHER GRENZVERLAUF BEI EINEM SPÄTEREN BAUVORHABEN

PARKPLÄTZE

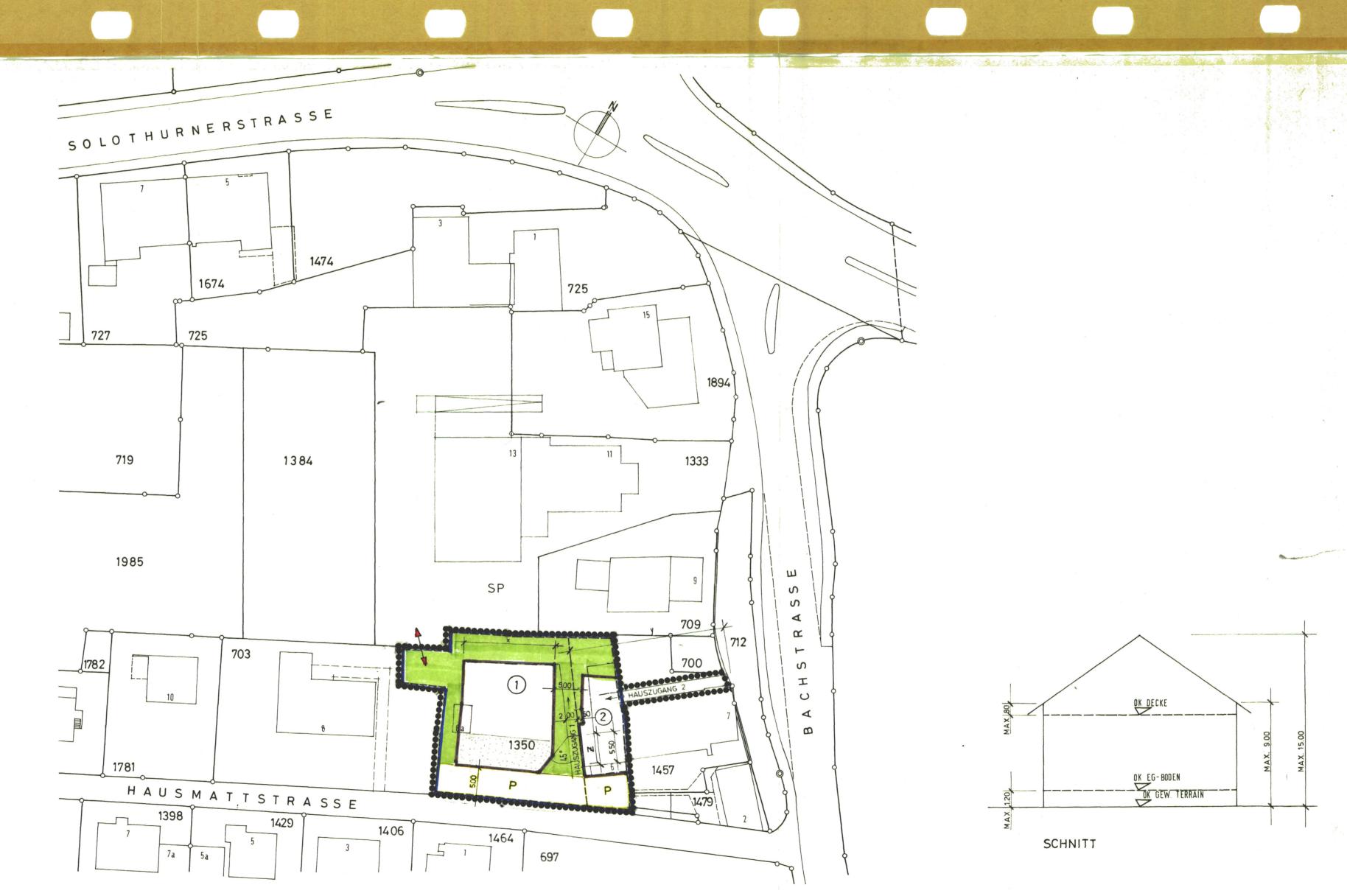
GRÜNFLÄCHE

FENSTERRECHT LAUT GRUNDBUCHEINTRAG

MASSGEBENDE GEBÄUDELÄNGE BAUBEREICH

MASSGEBENDE GEBÄUDELÄNGE BAUBEREICH 2

EINGESCHOSSIGE BAUTEN AUCH FLACHDÄCHER OHNE BEGRÜNUNG



## SONDERBAUVORSCHRIFTEN

Nutzung 1 Zulässig sind neben Ein-, Doppel- und Reiheneinfamilienhäusern auch Mehrfamilienhäuser mit Miet- und Eigentums-

wohnungen, nicht störende Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe, öffentliche und private Verwaltungen (§ 34 GBZR).

2 Hochbauten sind innerhalb der Baubereiche zu erstellen. Baubereiche

Fassadenvorbauten dürfen die Baubereiche um max. 2.50m überragen, wenn dadurch nicht zwingende Bauvorschriften

(z.B. Grenzabstände) verletzt werden.

3 In allen Baubereichen ist der Ausbau des Dachraumes ohne Anrechnung an die Geschosszahl und Bruttogeschoss-

fläche zulässig.

4 Auf An- und Nebenbauten sind flache, bepflanzte Dächer

zulässig, sie zählen somit zur Grünfläche.

Gebäudeanordnung 5 Die Hauptfirstrichtungen haben von Osten nach Westen zu

Der Gebäudeabstand zwischen Baubereich 1 + 2 hat mind. 5,00m zu betragen. Übrige Abstände zu Nachbarparzellen haben nach der Kantonalen Bauverordnung zu erfolgen.

Kleinbauten

Dach

6 Öffentliche oder allgemein zugängliche Kleinbauten können als eingeschossige An- und Nebenbauten ausserhalb der festgelegten Baubereiche erstellt werden, sofern keine zwingenden Bauvorschriften verletzt werden. Sie zählen

nicht zur Gebäudefläche.

Lärmschutz

7 Dieser Teil des Gestaltungsplanes Hausmatt Nord, wird der Empfindlichkeitsstufe ES III, laut Lärmschutzverordnung (LSV) des Bundes mit Art. 43 Abs. 1/c., zugeordnet.

Geringfügige Abweichungen vom Gestaltungsplan kann die Baukommission im Baugesuchsverfahren bewilligen, wenn dadurch die Überbauungsidee nicht verändert und keine übergeordneten, zwingenden Vorschriften verletzt werden.

Im übrigen gelten die Bestimmungen des Bau- und Zonenreglementes der Gemeinde, sowie die übergeordneten kantonalen Vorschriften.